



Die Vorsitzende Richterin der Lokalkammer Hamburg

Sitzungspolizeiliche Anordnung (Regel 111 VerfO)
gültig ab dem 22. Mai 2024

Hamburg, 22. Mai 2024

**Sitzungspolizeiliche Anordnung
der Lokalkammer Hamburg**

22. Mai 2024

Die Vorsitzende Richterin der Lokalkammer Hamburg erlässt hiermit gemäß Regel 111 VerfO folgende

SITZUNGSPOLIZEILICHE ANORDNUNG

Teil 1: Durchführung der mündlichen Verhandlung

1. Die mündlichen Verhandlungen der Lokalkammer Hamburg finden regelmäßig im Sitzungssaal A 156 im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, statt. Die mündlichen Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.

2. Im Sitzungssaal stehen für die Parteien sowie ihre anwaltlichen und patentanwaltlichen Vertreter insgesamt 18 reservierte Plätze zur Verfügung. Grundsätzlich stehen der Kläger- und der Beklagtenseite davon jeweils 9 Plätze zu. Eine hiervon abweichende Regelung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Soweit im konkreten Fall keine anderweitige Anordnung ergeht, ist der Kanzlei der Lokalkammer Hamburg spätestens am fünften Werktag vor der mündlichen Verhandlung unter Verwendung der E-Mailadresse contact_hamburg.loc@unifiedpatentcourt.org eine Liste der Namen der Sitzungsteilnehmer unter dem Stichwort „Liste der

Sitzungsteilnehmer [Klagepartei bzw. beklagte Partei bzw. Nebenintervenient] – mündliche Verhandlung vom ... [Datum]“ zu übermitteln.

Bei größeren Teams wird anheimgestellt, eine (teilweise) Teilnahme per Videokonferenz zu beantragen. Weitere Prozessbeteiligte werden wie Zuhörer eingelassen.

3. Für Zuhörer stehen im Sitzungssaal A156 circa 30 Plätze zur Verfügung.
4. Bei großem öffentlichem Interesse an den mündlichen Verhandlungen kann womöglich nicht für alle Personen, die als Zuhörer und/oder Medienvertreter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen möchten, ein Platz bereitgehalten werden. Daher wird die Platzvergabe wie folgt geregelt:
 - a. Von den circa 30 Zuhörerplätzen im Saal A 156 sind 6 Zuhörerplätze für Medienvertreter reserviert. Die Medienplätze werden mittels Akkreditierung gemäß Teil 2 dieser Verfügung vergeben.

Nach Ablauf des Akkreditierungsverfahrens nicht an Vertreter der Medien vergebene Plätze stehen am Sitzungstag als weitere allgemeine Zuhörerplätze zur Verfügung.

- b. Zuhörer werden durch die Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Hamburg in der Reihenfolge ihres Eintreffens in den Sitzungssaal A 156 eingelassen.

- c. Die Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Hamburg entscheiden nach eigenem Ermessen, ob sich Zuhörer, die keinen Platz im Sitzungssaal A 156 erhalten haben und auf freie Plätze warten wollen, hierfür innerhalb des Gebäudes aufhalten dürfen. Ein Aufenthalt im Saal A 156 ist Zuhörern ohne festen Platz verboten. Insbesondere sind dort das Stehen sowie das Sitzen auf dem Boden oder den Tischen untersagt.
5. Der Eingang des Gebäudes öffnet um 6:00 Uhr. Der Sitzungssaal A 156 wird 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Die Plätze sind bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn einzunehmen.

Den Zuhörern sowie den Medienvertretern steht bis zur Öffnung des Sitzungssaals der Bereich vor dem Sitzungssaal einschließlich der dort befindlichen Sitzgelegenheiten zum Aufenthalt zur Verfügung.

6. Für Medienvertreter sind auf der Grundlage des Akkreditierungsverfahrens Sitzplätze im Sitzungssaal A 156 reserviert.

Nicht rechtzeitig eingenommene Plätze können von den Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Hamburg an andere Interessenten (andere Medienvertreter oder Zuhörer) vergeben werden.

7. Bild- und Tonaufnahmen während der mündlichen Verhandlung oder das Streamen der mündlichen Verhandlung sind verboten.

8. Fotografen und Kameralisten ist ein kurzer Aufenthalt im Sitzungssaal A 156 – ohne Sitzplatz – vor Beginn bis zum Aufruf der Sache für die Bildberichterstattung im üblichen Rahmen gestattet.
9. Die Prozessbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass die Zuhörerplätze hinter den Plätzen für die Prozessbeteiligten angeordnet sind. Es wird anheimgestellt, geeignete Vorkehrungen gegen die Kenntnisnahme vertraulicher Informationen (z.B. Bildschirmfolie für den Laptop) zu ergreifen.
10. Die Sitzungsteilnehmer werden darauf hingewiesen, dass im Saal A 156 möglicherweise eine Videokonferenz stattfindet. Ferner wird im Saal A 156 der Ton gem. Regel 115 Satz 2 der Verfahrensordnung aufgezeichnet.

Teil 2: Durchführung des Akkreditierungsverfahrens

1. Vertreter der Medien können sich ausschließlich per E-Mail unter dem Stichwort „Platzkartenvergabe Presse - mündliche Verhandlung vom ... [Datum einsetzen]“ und unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises oder anderweitigen Nachweises der Pressezugehörigkeit unter Verwendung der E-Mailadresse „contact_hamburg.loc@unifiedpatentcourt.org“ akkreditieren.

Auf anderem Wege (z.B. per Telefax, schriftlich oder unter anderen E-Mail-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

2. Für die Akkreditierung ist kein gesondertes Formular erforderlich. Die Akkreditierung findet am Montag der Vorwoche vor der mündlichen

Verhandlung von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr statt. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, erfolgt die Akkreditierung am folgenden Werktag.

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Soweit eine mündliche Verhandlung über mehrere Tage angesetzt ist, ist für jeden Tag gesondert eine Akkreditierung durchzuführen.

3. Die Sitzplatzvergabe wird in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche durch die Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Hamburg vorgenommen.
4. Jedes Medium bzw. Presseorgan kann sich mit beliebig vielen Personen am Akkreditierungsverfahren beteiligen, hat jedoch stets nur Anspruch auf einen Sitzplatz.
5. Akkreditierte Personen können ihren Sitzplatz bzw. ihr Recht auf einen solchen nicht weitergeben.
6. Das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens wird von den Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Hamburg am Donnerstag in der Woche vor der Sitzung bis spätestens 13.00 Uhr gesondert bekanntgegeben. Falls dieser Donnerstag ein Feiertag ist, erfolgt die Bekanntgabe am nachfolgenden Werktag (ohne Samstage).

Teil 3: Durchführungsbestimmungen

1. Die Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Hamburg werden mit der Durchführung dieser Anordnung betraut.

2. Die Vorsitzende behält sich kurzfristige Änderungen und abweichende Einzelweisungen vor.